

Alle Angaben vom Fiskus sind ohne Gewähr – verbindliche Auskunft ade

Der Staat lässt sich nicht festnageln: "Verbindliche Auskünfte" der Finanzämter sind gar nicht bindend, sagt der Bundesfinanzhof. von Daniel Schönwitz, Düsseldorf

Juristen kommunizieren bisweilen in einer Art Geheimsprache. Sie verwenden ganz eigene Formulierungen, die für Außenstehende schwer verständlich sind, sie sprechen von "Naturalrestitution", wenn man eine kaputte Sache reparieren lässt, oder von "Beiwohnung", wenn es sich eigentlich um einen ganz lustvollen Vorgang handelt.

Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein weiteres eindrucksvolles Beispiel dafür geliefert, wie weit sich das Juristendeutsch inzwischen von der Umgangssprache entfernt hat. Die Bundesrichter stellen in einem Urteil klar: "Verbindlich" heißt nicht etwa "bindend" oder "verpflichtend", wie es uns der Duden glauben machen will. Zumindest auf "verbindliche Auskünfte" vom Finanzamt trifft dies nicht zu. Diese Auskünfte, so die Quintessenz des Richterspruchs, sind keineswegs bindend (Az.: IX R 11/11).

Aber im Juristendeutsch hört sich das natürlich wieder anders an: Steuerzahler hätten "keinen Anspruch auf einen bestimmten rechtmäßigen Inhalt einer verbindlichen Auskunft", formulierten die Richter in ihrer Urteilsbegründung. Solange sie "in sich schlüssig und nicht evident rechtsfehlerhaft sei", sei das in Ordnung.

Das Urteil ist ein Ärgernis für jeden Steuerzahler, ob es sich nun um ein Unternehmen oder einen Bürger handelt. Die verbindliche Auskunft war bislang das einzige Instrument, mit dem man abklopfen konnte, wie das Finanzamt komplexe Vorhaben steuerlich beurteilt, ganz gleich, ob Grundstücksgeschäft, Nachfolgeregelung oder Übertragung von Geschäftsanteilen.

Nicht selten hängt es dann von dieser verbindlichen Auskunft des Finanzamts ab, ob die Pläne auch in die Tat umgesetzt werden. Und dafür sind die Steuerpflichtigen sogar bereit zu zahlen. Denn kostenlos sind die Auskünfte des Finanzamts seit Ende vergangenen Jahres nur noch in kleineren Angelegenheiten.

Auch im Urteilsfall wollte der Steuerpflichtige auf Nummer sicher gehen und bat das Amt um Auskunft. Es ging um die Frage, wann die Übertragung eines Grundstücks als steuerpflichtiger Verkauf gilt. Der Kläger wollte einem Projektentwickler ein achtjähriges Erbbaurecht an einem Grundstück einräumen und dafür 2,50 Euro pro Quadratmeter und Jahr kassieren. Dieses Recht sollte sich um 50 Jahre verlängern, wenn nicht bis dahin ein regulärer Kaufvertrag zustande kam.

Eine solche Gestaltung sei juristisch als Verkauf einzustufen, stellte das Finanzamt in seiner "verbindlichen Auskunft" fest. Der Kläger war anderer Auffassung und zog vor den BFH - ohne Erfolg. Die höchsten Finanzrichter machten sich nicht einmal die Mühe, der komplexen Frage inhaltlich auf den Grund zu gehen. Sie stellten nur lapidar fest, dass die Wertung des Finanzamts "nicht evident rechtsfehlerhaft" sei. Die verbindliche Auskunft regelte lediglich, wie das Finanzamt eine Gestaltung "gegenwärtig" beurteile, treffe aber "keine endgültige Aussage" und entfalte "keine Bindungswirkung". Auch wenn sie genau das sein sollte - verbindlich.

"Die Folge des Urteils ist, dass Steuerzahler in vielen Fällen nicht mehr gerichtlich gegen Auskünfte vorgehen können, die sie für falsch halten", moniert Oliver Zugmaier, Partner der Kanzlei KMLZ in München. Dies sei nun nur noch möglich, wenn die Auskunft "offenkundig falsch" sei.

Damit ist für den BFH die Sache erledigt. Schließlich stehe es dem Steuerpflichtigen offen, sein Vorhaben trotz der zweifelhaften Auskunft des Finanzamts in die Tat umzusetzen und hinterher gerichtlich gegen den Steuerbescheid vorzugehen. Dann dürfte es aber in vielen Fällen für eine Umkehr zu spät sein.

Mit dem Urteil "wird die verbindliche Auskunft endgültig zur Farce", ärgert sich Steuerexperte Zugmaier. Er rechnet damit, dass die Zahl negativer Auskünfte in Zukunft deutlich zunehmen wird. "Die Beamten müssen ja nicht mehr fürchten, dass ihre Aussage gerichtlich überprüft wird." Auch Achim Dannecker, Partner bei Gleiss Lutz in Stuttgart, hält die Entscheidung für problematisch. In einem Rechtsstaat sei es wichtig, dass Betroffene schnell Klarheit bekämen, kritisiert er. "Sonst zwingt man sie förmlich, unkalkulierbare steuerliche Risiken einzugehen."

Das Gegenteil war mal der Plan: Als der Gesetzgeber 2006 per Gesetz regelte, dass Steuerpflichtige eine solche Auskunft beantragen dürfen, schien das ein starkes Signal für mehr Rechtssicherheit zu sein. Schließlich hatten sich die Behörden bis dahin nur auf freiwilliger Basis geäußert.

Doch die Wirklichkeit sieht anders aus - und das hat längst nicht nur mit dem aktuellen BFH-Urteil zu tun. So haben Steuerpflichtige keinen Rechtsanspruch darauf, überhaupt eine Information zu erhalten. "Die Finanzämter verweigern verbindliche Auskünfte in vielen Fällen", sagt Thomas Sanna von der Kanzlei Graf Kanitz, Schuppen & Partner in München. Außerdem dauert es oftmals sehr lang, bis sich die Behörde endlich zu Wort meldet. Unternehmen, die sich Rechtssicherheit erhoffen, bleiben deshalb nach wie vor häufig im Dunkeln über die steuerlichen Folgen ihrer Vorhaben.

Kein Rechtsanspruch, hohe Gebühren, und jetzt nicht mal mehr eine realistische Chance, sich gegen fragwürdige Auskünfte zu wehren - die verbindliche Auskunft hat viele Schwachstellen. Steuerexperte Achim Dannecker fordert deshalb eine umfassende Reform: "Der Gesetzgeber sollte so schnell wie möglich dafür sorgen, dass Steuerzahler einen Rechtsanspruch auf eine Auskunft erhalten und sie deren Richtigkeit zeitnah überprüfen lassen können." Ganz verbindlich, mit einem Urteil

Fragen kostet was

Gebühren Der Steuerpflichtige muss für verbindliche Auskünfte zahlen. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert, also nach der Steuerlast, die sich aus der Differenz zwischen positiver und negativer Antwort ergibt Bagatellgrenze Nur bei Gegenstandswerten bis zu 9999 Euro und einem Arbeitsaufwand bis zu 1,5 Stunden verlangt das Finanzamt seit Ende 2011 kein Geld mehr. Bei hohen Gegenstandswerten kann die Gebühr im Extremfall über 91.000 Euro betragen.